

Narrenzunft Streibemahder e.V. Eriskirch / Bodensee

SATZUNG / Fassung vom 19.Jun. 2015

§ 1 Vereinsnamen

Der Verein führt den Namen "NARRENZUNFT STREIBEMAHDER E.V. ERISKIRCH/BODENSEE".

Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Ulm eingetragen.

Der Verein wurde am 02.11.1982 gegründet.

Der Verein Narrenzunft Streibemahder Eriskirch (e. V.) mit Sitz in Eriskirch / Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck der Narrenzunft ist die Förderung und Pflege des alemannischen Fastnachtbrauchtums. Er dient weiter einer sittlichen Gestaltung der Fastnacht. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahmefähig ist jede natürlich oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft. Die Narrenzunft besteht aus den eingetragenen aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich als Mitglied verpflichtet haben, an Umzügen, Einsprünge oder sonstigen Veranstaltungen durch Tragen eines Häses mit Maske (Maskenträger) oder ohne Maske teilzunehmen.

Für Aktive als Maskenträger bzw. Kostüm- oder Uniformträger ist ein Mindestalter Voraussetzung. Das Alter legt der Vorstand jeweils fest. Für andere Untergruppen wird gleich verfahren.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie benötigen einen Erziehungsberechtigten im Verein, der ebenfalls aktives Mitglied sein muss. Die aktiven Mitglieder haben sich an der anfallenden Saisonarbeit aktiv zu beteiligen. Der Einsatz von Arbeitsgruppen wird vom Zunftmeister angeordnet.

Die Anerkennung der Tragebestimmung ist Voraussetzung eines aktiven Mitgliedes

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die von den Pflichten eines aktiven Mitglieds befreit sind, jedoch durch den Mitgliedsbeitrag den Verein unterstützen.

Alle Mitglieder haben das volle Stimmrecht und aktive Wahlrecht, so sie 16 Jahre alt sind. Aktive Mitglieder haben zudem das volle passive Wahlrecht, passive Mitglieder das entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung eingeschränkte passive Wahlrecht, so sie geschäftsfähig sind.

Im Einzelfall können einem Mitglied zusätzliche Auflagen, z.Bsp. bei besonderer notwendiger Betreuung durch den Vorstand auferlegt werden.

Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tage der Ausstellung der Mitgliedsbestätigung.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Kassier eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Der Verein errichtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, wonach die Beiträge und Leistungen der Mitglieder für den Verein festgelegt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und dessen Förderung oder um die Fasnet im allgemeinen Sinne verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, indem die Erklärung an den Vorstand gelangt ist.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit mehr als 12 Monaten mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Den Nichtmitgliedern sowie ehemaligen Mitgliedern ist es untersagt, Originalmasken und/oder Häser des Vereins zu tragen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein rechtliche Schritte vor. Das ausgeschiedene Mitglied haftet für Schäden, die dem Verein aus widerrechtlichem Tragen der Maske und/oder des Häses bzw. des Kostüms / der Uniform entstehen.

(4) Mitglieder die mit einem Amt betraut waren, haben beim Ausscheiden aus diesem Amt auf Verlangen des Zunftmeisters oder seiner Stellvertretung Rechenschaft abzulegen und ihm alle zunfteigenen Gegenstände unverzüglich auszuhändigen. Zunfteigene Gegenstände sind alle Gegenstände, Dokumente und Akten, die ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufgabe erhalten, beschafft oder erstellt hat.

§ 7 Organe und Verwaltung

Die Zunft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, das Vereinsvermögen pfleglich zu verwalten und die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) Zunftmeister (Vorsitzender)
- 2) bis zu 2 Stellvertretende Zunftmeister (Stellv. Vorsitzende/r)
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier
- 5) dem Zeugwart
- 6) dem Werbe- und Pressewart
- 7) dem Jugendwart
- 8) Gruppenführer der Hauptgruppe
- 9) Gruppenführer je weitere Gruppe

Bei den Positionen 3 – 9 können Stellvertreter gewählt werden, dieses ist aber nicht zwingend notwendig.

(2) Diese Vorstandsmitglieder:

- 1) Zunftmeister
 - 2) Stellvertretende/r Zunftmeister
 - 7) Jugendwart
 - 8) Gruppenführer der Hauptgruppe
 - 9) Gruppenführer je weitere Gruppe
- müssen aktive Mitglieder sein -

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren im rotierenden Zyklus gewählt:

1. Zyklisch werden in den geraden Jahren folgende Ämter gewählt:

- 1) Zunftmeister
- 4) Kassier
- 5) Zeugwart
- 7) Jugendwart
- 8) Gruppenführer der Hauptgruppe (Streibemahder)
- 9) Gruppenführer pro weitere Gruppe (Grp. 2, 4, 6,)

2. Zyklisch werden in den ungeraden Jahren folgende Ämter gewählt:

- 2) Stellvertretende/r Zunftmeister
- 3) Schriftführer
- 6) Werbe- und Pressewart
- 9) Gruppenführer pro weitere Gruppe (Grp. 1, 3, 5,)

Wird ein Amt außerhalb des Zyklus neu gewählt, reiht es sich dennoch wieder in den Zyklus ein. Im Falle eines frühzeitig ausscheidenden Amtes, kann dieses durch den Vorstand, bis zur Neuwahl, kommissarisch besetzt werden

Wird nur ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, so kann in offener Abstimmung durch Handaufheben, bei mehreren Wahlvorschlägen in geheimer Wahl gewählt werden, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Gesetzliches Vertretungsrecht

Der Zunftmeister und der/die stellvertretende/n Zunftmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäfte. Er hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz und Satzung auferlegt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Einberufung einer Sitzung obliegt dem Zunftmeister. Er ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Berufung von Sonderausschüssen auf bestimmte Zeit und für besondere Aufgaben.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschriften, die vom Zunftmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er ist alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und die Bilanz zu erläutern.

§ 10 a Besonderer Vertreter

Es kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes ein besonderer Vertreter neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte bestellt werden. Eine entsprechende Amtsbezeichnung kann durch den Vorstand festgelegt werden. Die bei den Geschäften anstehenden Entscheidungen sind jeweils mit dem Zunftmeister bzw. dessen Stellvertreter/n abzustimmen. Die Vertretungsmacht dieser Person beruht auf § 30 des BGB. Der zu vertretende Bereich wird jeweils durch Niederschrift in dem Sitzungsprotokoll genau festgelegt, das dem Beschluss zugrunde liegt.

Die Vertretungsmacht dieser Person erlischt durch

- a: Hinfälligkeit der ihr übertragenen Aufgaben
- b: durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter/n einzuberufen,

- wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins verlangt oder
- wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit der Angabe von Zweck und Grund schriftlich von ihm verlangt.

§ 12 Mitgliederversammlung - Einberufung

Die Mitgliederversammlung hat der Zunftmeister und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende/n Zunftmeister einzuberufen.

Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Tage einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch einmaliges Einrücken im Gemeindemitteilungsblatt. Ist aus besonderen Gründen die 7 Tage Einladungsfrist nicht einzuhalten, so ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Dieses kann auch durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) geschehen.

§ 13 Mitgliederversammlung - Leitung, Tagesordnung, Abstimmung

Die Mitgliederversammlung leitet der Zunftmeister, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. Davon ausgeschlossen sind Tagesordnungspunkte zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Der Zunftmeister, der Schriftführer und der Kassier haben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils aus ihrem Bereich Rechenschaft über die Vorgänge im zurückliegenden Geschäftsjahr zu geben.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Auflösung des Vereins darf nicht beschlossen werden, wenn sich noch sieben Mitglieder schriftlich bereit erklären, den Verein fortzuführen. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Zunftmeister einzureichen.

§ 14 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Mitglieder zu Kassenrevisoren. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr gründlich zu überprüfen.

Der Mitgliederversammlung haben sie Rechenschaft über ihre Prüfung abzulegen.

Die Kassenrevisoren werden im rouslierenden System auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Bei der Kassenprüfung muss der Zunftmeister oder dessen Stellvertreter beiwohnen.

§ 15 Eigene Veranstaltungen und Einsatz bei fremden Veranstaltungen

Ausschließlich der Vorstand entscheidet über die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Beteiligung der Zunft oder einzelner Gruppen bei fremden Veranstaltungen.

§ 16 Maske, Häs, Kostüm und Uniform

Der Erwerb von Maske, Häs, Kostüm und/oder Uniform ist nur über die Narrenzunft möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Zunftmeister.

Maske oder Häs darf nur tragen, wer eine von der Zunft ausgegebene gültige Nummer besitzt. Die Nummer gilt solange das Zunftmitglied in der Zunft ist.

Der Käufer von Maske und Häs räumt bei einem Weiterverkauf der Zunft ein Vorkaufsrecht ein. Der beabsichtigte Verkauf muss dem Zunftmeister, in Abwesenheit seinem/r Stellvertreter, rechtzeitig bekannt gegeben werden, der dann über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts entscheidet. Die Abnutzungsgebühr wird je nach Zustand des Häses und der

Maske in gemeinsamer Abstimmung mit dem Verkäufer festgelegt.

Das Übrige wird in der Tragebestimmung, die vom Vorstand beschlossen wird, geregelt.

§ 17 Neugründung von Narrengruppen

Die Neugründung einer Narrengruppe innerhalb der Narrenzunft bedarf der Genehmigung von 3/4 der Vorstandsmitglieder.

§ 18 Versicherungsschutz

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass bei Fahrten mit privaten Pkws durch die Zunft kein Versicherungsschutz besteht. Wird ein Mitglied in einen Unfall verwickelt, so ist der Zunftmeister unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, zu benachrichtigen. Jedes aktive Mitglied hat eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung zu unterhalten. Der Verein übernimmt für Fehlverhalten seiner Mitglieder keine Haftung.

§ 19 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde ERISKIRCH, die es einem gemeinnützigen Zweck im kulturellen Bereich zuführen soll.

§ 20 Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

gez. Der Vorstand

Abschrift der genehmigten Satzung durch das Amtsgericht Tettnang im Juli 1996.
Die in Teilen geänderte Satzung wurde am 03.04.1998
in der Generalversammlung beschlossen und im Amtsregister eingetragen.

Abschrift der genehmigten Satzung durch das Amtsgericht Tettnang im November 2010.
Die in Teilen geänderte Satzung wurde am 19.11.2010
in der Generalversammlung beschlossen und im Amtsregister eingetragen

Abschrift der genehmigten Satzung durch das Amtsgericht Ulm im September 2015.
Die in Teilen geänderte Satzung wurde am 19.06.2015
in der Generalversammlung beschlossen und im Amtsregister eingetragen

Uwe Dietrich
Zunftmeister